

Sekretariat:
Gemeindeverwaltung
Linden 304b
3619 Eriz

Organisationsreglement

Gemeindeverband
Wasserversorgung
Zulgtal

Buchholterberg– Eriz – Oberlangenegg -
Wachseldorn



Beschlussvorlage zuhanden der Gemeindeversammlungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	(Artikel 1 bis 6)	3
2. Organisation	(Artikel 7 bis 31)	
- Grundsatz	(Artikel 7)	4
- Verbandsgemeinden	(Artikel 8 und 9)	5
- Delegiertenversammlung	(Artikel 10 bis 23)	5
- Vorstand	(Artikel 24 bis 28)	8
- Rechnungsprüfungsorgan	(Artikel 29)	9
- Nichtständige Kommissionen und Personal	(Artikel 30 und 31)	10
3. Öffentlichkeit, Protokolle	(Artikel 32 bis 34)	10
4. Finanzielles	(Artikel 35 bis 41)	11
5. Austritt, Auflösung und Liquidation	(Artikel 42 und 43)	12
6. Haftung und Verantwortlichkeit	(Artikel 44 und 45)	13
7. Schlussbestimmungen	(Artikel 46 bis 48)	13
Anhang: Einzelheiten zum Wahl- und Abstimmungsverfahren		14
Beschlüsse und Auflagezeugnisse		16

Organisationsreglement

Der besseren Lesbarkeit halber ist das vorliegende Reglement in der männlichen Form abgefasst. Die Bestimmungen gelten aber gleichermassen für Frauen und Männer.

1. Allgemeine Bestimmungen

<i>Name und Sitz</i>	Artikel 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Wasserversorgung Zulgtal , nachfolgend „ Verband “ genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes. ² Der Sitz des Verbands ist in Eriz. ³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Thun.
<i>Zweck</i>	Artikel 2 ¹ Der Verband versorgt in den Gemeinden Buchholterberg, Eriz, Oberlangenegg und Wachsendorn die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Er sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. ² Gleichzeitig gewährleistet er im Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz. Für die Erfüllung dieser Aufgabe arbeitet er mit den Feuerwehren der Verbandsgemeinden zusammen. ³ Der Verband kann sich an andern Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbands zu fördern.
<i>Mitgliedschaft</i>	Artikel 3 ¹ Mitglieder des Verbands sind die Gemeinden Buchholterberg, Eriz, Oberlangenegg und Wachsendorn. ² Der Verband kann jederzeit weitere öffentlichrechtliche Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 2 des kantonalen Gemeindegesetzes aufnehmen, denen die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung obliegt. ³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen an.

Plangrundlagen

Artikel 4

¹ Der Verband erlässt für sein Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Diese ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen der Verbandsgemeinden, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst die erschliessungspflichtigen Gemeindegebiete der Verbandsgemeinden gemäss Wasserversorgungsgesetz.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Artikel 5

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben und umgekehrt.

Form der Mitteilungen

Artikel 6

¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich (auch per E-Mail möglich).

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2. Organisation

Grundsatz

Organe

Artikel 7

Die Organe des Verbands sind

- a. die Verbandsgemeinden
- b. die Delegiertenversammlung
- c. der Vorstand
- d. das Rechnungsprüfungsorgan
- e. Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f. das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

Verbandsgemeinden

Artikel 8

Befugnisse

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen über Zweckänderungen und wesentliche Änderungen in der Kostenstruktur bzw. Kostenverteilung.

² Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn ihm alle Verbandsgemeinden zustimmen.

Artikel 9

Verfahren

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfragen fest und stellt den Verbandsgemeinden Antrag.

² Der Vorstand teilt den Verbandsgemeinden die Anträge schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Delegiertenversammlung

Artikel 10

Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

- a. einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b. bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident des Vorstands oder sein Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antrags- aber ohne Stimmrecht teil.

Artikel 11

Weisungen

¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten an der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Artikel 12

Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

<i>Stimmkraft</i>	<p>Artikel 13</p> <p>¹ Jede Verbandsgemeinde erhält vorab eine Stimme und zusätzlich pro volle 1'000 Einwohner eine zusätzliche Delegiertenstimme in der Delegiertenversammlung.</p> <p>² Massgebend für die Berechnung ist die Einwohnerzahl am 1. Januar des Wahljahres, wobei die für die Berechnung der Stimmkraft massgebende Einwohnerzahl nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ermittelt wird.</p>
<i>Zuständigkeiten</i> <i>1. Wahlen</i>	<p>Artikel 14</p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Präsidium und die Mitglieder des Vorstands gemäss Artikel 24 Absatz 2 b. die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans bzw. die externe Revisionsstelle.
<i>2. Sachgeschäfte</i>	<p>Artikel 15</p> <p>Die Delegiertenversammlung beschliesst</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts b. Änderungen des Organisationsreglements unter Vorbehalt von Artikel 8 c. die Auflösung des Verbands gemäss Artikel 43 d. Reglemente, insbesondere den Erlass des Wasserversorgungsreglements e. soweit CHF 200'000 übersteigend <ul style="list-style-type: none"> – neue Ausgaben; – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen; – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; – Finanzanlagen in Immobilien; – Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; – Verzicht auf Einnahmen; – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert; – Entwidmung von Verwaltungsvermögen und – die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte. f. jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 50'000 übersteigen; g. das Budget der Erfolgsrechnung;

h. die Jahresrechnung.

Artikel 16

Nachkredite

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband gegenüber Dritten weiter verpflichtet.

³ Nachkredite, die weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits betragen und Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

*Einberufung und
Einladung*

Artikel 17

¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.

² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet zweimal jährlich statt.

³ Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sobald er es als nötig erachtet, wenn der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde, oder wenn mindestens 10% aller Einwohner des Verbandsgebietes dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

⁴ Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag durch die öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen. Gleichzeitig werden den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden die Unterlagen zu den Geschäften zugestellt.

Traktanden

Artikel 18

¹ Die Delegiertenversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für die nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden müssen.

Eröffnung

Artikel 19

¹ Der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstands leitet die Delegiertenversammlung, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Er eröffnet die Versammlung, veranlasst die Wahl der Stimmzähler und gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

² Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

<i>Beratung</i>	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Der Leiter der Delegiertenversammlung erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p>
<i>Abstimmungen und Wahlen</i>	<p>Artikel 21</p> <p>Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung mit zwei der anwesenden Delegiertenstimmen geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.</p>
<i>Ungültigkeit von Wahlen</i>	<p>Artikel 22</p> <p>¹ Ein geheimer Wahlgang ist ungültig, wenn die Zahl der eingesammelten Stimmzettel die ausgeteilten übersteigt.</p> <p>² Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von Nicht-Vorgeschlagenen enthält.</p> <p>³ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, b. mehr als einmal auf dem Stimmzettel steht, oder c. überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. Die Streichung der überzähligen Namen erfolgt von unten nach oben.
<i>Beschlussfassung</i>	<p>Artikel 23</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>³ Die Einzelheiten zum Abstimmungs- und Wahlverfahren sind im Anhang geregelt.</p>
<i>Zusammensetzung</i>	<p>Vorstand</p> <p>Artikel 24</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied aus jeder Verbandsgemeinde, die von der Gemeinde vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt werden, und einem Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Die Amtsdauer aller Mitglieder beträgt 4 Jahre.</p> <p>² Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Artikel 14 selbst.</p>

³ Die technisch verantwortlichen Personen für die Wasserversorgung (Brunnenmeister) nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Fachpersonen können an die Sitzungen eingeladen werden.

Artikel 25

Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Artikel 26

Einberufung

Der Vorstand wird durch dessen Präsidenten einberufen.

Artikel 27

Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich bekannt zu geben. Er ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Vorstand übernimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement oder durch Vorschriften des übergeordneten Rechts einem anderen Organen zugewiesen ist.

Artikel 28

Unterschriftsberechtigung

¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Kassiers. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

Rechnungsprüfungsorgan

Artikel 29

Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Diese kann eine externe Revisionsstelle bezeichnen, wenn sich nicht genügend befähigte Personen für die Kommission zur Verfügung stellen.

² Die kantonale Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung und den Vorstand.

Nichtständige Kommissionen und Personal

Artikel 30

Grundsatz

¹ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht andere übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Artikel 31

Personal und Sekretariat

¹ Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement. Die Anstellung des Personals ist Sache des Vorstands.

² Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen, soweit er nicht Mitglied ist, mit beratender Stimme teil.

³ Die Sekretariats- und die Kassiersfunktion können zusammengelegt werden.

3. Öffentlichkeit und Protokoll

Artikel 32

Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Medien haben freien Zugang. Sie dürfen darüber berichten und können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen.

² Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

*Vorstand und
Kommissionen*

Artikel 33

- ¹ Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Artikel 34

- ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.
- ² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

4. Finanzielles

Rechnung

Artikel 35

- ¹ Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- ² Der Kassier legt dem Vorstand die Rechnung bis zum 30. April jedes Jahres vor.

Eigenwirtschaftlichkeit

Artikel 36

- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem Wasserversorgungsgesetz.

Kostendeckung

Artikel 37

Der Verband finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihm dafür zur Verfügung:

- a. einmalige Anschluss- und Löschgebühren
- b. jährliche Gebühren
- c. Beiträge und Darlehen des Bundes, des Kantons und Dritter.

Anschlussgebühr

Artikel 38

- ¹ Alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet des Verbands haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine nach sachgerechten Kriterien bemessene Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Bei einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage schulden die Wasserbezüger eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr.

<i>Löschgebühr</i>	<p>Artikel 39</p> <p>Die Eigentümer und Baurechtsberechtigten von Bauten und Anlagen, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind und für die der ordentliche Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist, haben eine nach sachgerechten Kriterien bemessene Löschgebühr zu bezahlen.</p>
<i>Wasserversorgungsreglement und -tarif</i>	<p>Artikel 40</p> <p>¹ Die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Ansätze für die einmaligen Gebühren legt die Delegiertenversammlung im Wasserversorgungsreglement und im Wassertarif gestützt auf die Vorgaben dieses Reglements fest.</p> <p>² Das Wasserversorgungsreglement und der Wassertarif sind gemäss Gemeindegesetzgebung zu veröffentlichen.</p>
<i>Jährliche Gebühren</i>	<p>Artikel 41</p> <p>¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen.</p>
<i>a. Grundgebühr</i>	
<i>b. Verbrauchsgebühr</i>	<p>² Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.</p>
<i>c. Löschgebühr</i>	<p>³ Für durch Hydranten geschützte Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten eine jährliche Löschgebühr zu bezahlen.</p> <p>⁴ Der Vorstand legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.</p>

5. Austritt, Auflösung und Liquidation

<i>Austritt</i>	<p>Artikel 42</p> <p>¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.</p> <p>² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.</p>
<i>Auflösung</i>	<p>Artikel 43</p> <p>¹ Der Verband wird aufgelöst</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit mindestens zwei Dritteln aller Delegiertenstimmen – dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten. <p>² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.</p> <p>³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Wasserbezüger während den 3 vorangehenden Jahren zugewiesen.</p>

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Verbands zu informieren.

6. Haftung und Verantwortlichkeit

Haftung

Artikel 44

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis unter den Verbandsgemeinden gilt Artikel 43 Absatz 3 sinngemäss.

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Artikel 45

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

7. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht

Artikel 46

¹ Soweit dieses Reglement oder seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, gelten die Regelungen der Gemeindegesetzgebung.

² Dies gilt insbesondere für

- die Wählbarkeit
- die Unvereinbarkeit und den Verwandtenausschluss sowie
- die Ausstandspflicht.

Inkrafttreten

Artikel 47

Dieses Reglement mit Anhang tritt nach seiner Annahme durch die jeweils zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch das kantonale Amt für Wasser und Abfall am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anhang Einzelheiten zum Wahl- und Abstimmungsverfahren

Rügeflicht

Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Ordnungsantrag

Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben und
- die Sprecher der vorberatenden Behörden das Wort.

Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Der Präsident legt das Verfahren fest und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, dieses anders festzulegen.

Der Präsident

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (nachfolgende Regelung) ermitteln.

Gruppensieger

Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

Der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Wahlverfahren offen

- a Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b Der Präsident lässt die Vorschläge darstellen.
- c Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorge schlagenen als gewählt.
- d Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung grundsätzlich offen.

Wahlverfahren geheim

Die Delegiertenversammlung wählt gestützt auf einen angenommenen Antrag aus der Versammlung geheim.

a. Dann gilt:

Die Stimmzähler verteilen die Stimmkarten entsprechend den vertretenen Stimmen und melden dem Protokollführer die Anzahl.

b. Die Stimmberechtigten dürfen so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, und nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

c. Die Stimmzähler prüfen, ob nicht mehr Zettel eingesammelt als verteilt worden sind, scheiden ungültige Zettel aus und ermitteln das Ergebnis.

d. Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt (ungültiger Wahlgang).

Absolutes Mehr

Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Buchholterberg
am 30. November 2022**

Buchholterberg,

Die Präsidentin

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Nussbaum

Patricia Christen

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Eriz
am 29. November 2022**

Eriz,

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

Daniel Kropf

Charlotte Küenzi

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Oberlangenegg
am 1. Dezember 2022**

Oberlangenegg,

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

Ueli Aeschlimann

Nadja Bieri

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Wachsedorn
am 28. November 2022**

Wachsedorn,

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

Martin Stegmann

Charlotte Küenzi

Auflagezeugnisse

Buchholterberg

Dieses Reglement wurde vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Buchholterberg,

Die Leiterin Gemeindeverwaltung

Patricia Christen

Eriz

Dieses Reglement wurde vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Eriz öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Eriz,

Die Gemeindeverwalterin

Charlotte Kuenzi

Oberlangenegg

Dieses Reglement wurde vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Oberlangenegg,

Die Gemeindeverwalterin

Nadja Bieri

Wachsdorn

Dieses Reglement wurde vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Wachsdorn öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Wachsedorn,

Die Gemeindeverwalterin

Charlotte Küenzi

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Bern,

Der Vorsteher

Dr. Jacques Ganguin